

Regierungsvorlage

**Gesetz
über eine Änderung des Landwirtschaftskammergesetzes**

Der Landtag hat beschlossen:

Das Landwirtschaftskammergesetz, LGBl.Nr. 59/1995, in der Fassung LGBl.Nr. 58/2001, Nr. 21/2004, Nr. 1/2008, Nr. 44/2009, Nr. 25/2011, Nr. 73/2012, Nr. 44/2013 und Nr. 24/2015, wird wie folgt geändert:

Im § 35 Abs. 1 lit. b entfällt der Strichpunkt sowie der Ausdruck „Saisonarbeiter (§ 5 Abs. 2 lit. d) sind nur dann wahlberechtigt, wenn sie in den letzten zwei Jahren in Vorarlberg beschäftigt waren“.

Bericht zur Regierungsvorlage

I. Allgemeines:

1. Ziel und wesentlicher Inhalt:

Mit dem vorliegenden Entwurf soll die derzeitige Benachteiligung für Saisonarbeitnehmer im Landwirtschaftskammergesetz, wonach sie bei den Wahlen in die Landwirtschaftskammer nur dann wahlberechtigt bzw. wählbar sind, wenn sie in den letzten zwei Jahren in Vorarlberg beschäftigt waren, beseitigt werden.

2. Kompetenzen:

Die Zuständigkeit des Landes zur Erlassung dieses Gesetzes ergibt sich aus Art. 15 Abs. 1 B-VG.

3. Finanzielle Auswirkungen:

Die vorgeschlagene Gesetzesänderung verursacht keine Mehrkosten.

4. EU-Recht:

Das Recht der Europäischen Union enthält keine Bestimmungen, die den vorgeschlagenen Änderungen entgegenstehen. Der Entwurf steht im Einklang mit der Richtlinie 2014/36/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2014 über die Bedingungen über die Einreise und den Aufenthalt von Drittstaatsangehörigen zwecks Beschäftigung als Saisonarbeitnehmer. Diese Richtlinie räumt Saisonarbeitnehmern ein Recht auf Gleichbehandlung mit den Staatsangehörigen des Aufnahmemitgliedstaates ein, u.a. in Bezug auf die Zugehörigkeit zu und die Mitgliedschaft in einer Gewerkschaft oder einer sonstigen Organisation, deren Mitglieder einer bestimmten Berufsgruppe angehören.

5. Auswirkungen auf Kinder und Jugendliche:

Das Gesetzesvorhaben hat keine spezifischen Auswirkungen auf Kinder und Jugendliche.

II. Zu § 35 Abs. 1 lit. b:

Gemäß § 35 Abs. 1 lit. b letzter Halbsatz in Verbindung mit Abs. 3 des derzeitigen Landwirtschaftskammergesetzes sind Saisonarbeitnehmer bei den Wahlen in die Landwirtschaftskammer nur dann wahlberechtigt bzw. wählbar, wenn sie in den letzten zwei Jahren in Vorarlberg beschäftigt waren.

Durch den Entfall von § 35 Abs. 1 lit. b letzter Halbsatz soll diese Benachteiligung der Saisonarbeitnehmer beseitigt werden.